

Bundesministerium
für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1015 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMF-010000/0053-VI/A/2008

Unser Zeichen, Bearbeitern
TÜ-as/48125

Klappe (DW) 316 Fax (DW)
100265

Datum
03.12.2008

Glücksspielgesetz-Novelle 2008

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der im Betreff genannten Novelle und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Den sich immer weiter aus differenzierenden Angebotformen im Glücksspielbereich (neue Medien, modernste Technik und Elektronik, vermehrt grenzüberschreitende Aktivitäten, Richtlinien und Rechtssprechung der EU) soll mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf so entsprochen werden, indem das bestehende Glücksspielrecht in einer kohärenten Wirkung verstärkt wird.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt den Gesetzesentwurf zur Glücksspielgesetz-Novelle 2008 aus nachfolgenden Überlegungen ab:

Zwar wird der Gesetzesentwurf zur Glücksspielgesetz-Novelle 2008 vom Österreichischen Gewerkschaftsbund insoweit begrüßt, als die Ausnahmebestimmung für das so genannte „Kleine Automatenspiel“ aus dem Glücksspielmonopol des Bundes entfallen soll. Somit werden in Hinkunft alle Ausspielungen mit Glücksspielautomaten unter das Glücksspielmonopol des Bundes fallen.

Laurenzerberg 2
A-1010 Wien
Telefon +43 1/534 44 D.w.
Telefax +43 1/534 44 D.w.

Internet: www.oegb.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR-Nr.: 576439352
ATU 16273100

BAWAAG, Kto.Nr. 01010-225-007
BLZ 14000
IBAN: AT211400001010225007
BIC: BAWAAT1WW

Begrüßt wird auch, dass im Wege einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen innerhalb der verfassungsmäßig gebotenen Übergangsfrist für die diesbezüglichen Ausspielungen des „Kleinen Automatenspiels“ die Form der Berechnung von Grenzen, Mindestspieldauer sowie zeitliche Abstände zwischen den einzelnen Spielen festgelegt werden können.

Davon ausgehend, dass das Bundesministerium für Finanzen eine solche Verordnung vor Erlassung einem Begutachtungsverfahren unterziehen wird, bleibt eine nähere Stellungnahme zu dieser künftigen Verordnung diesem Begutachtungsverfahren vorbehalten.

Ausdrücklich begrüßt wird auch die Intention des Gesetzesentwurfes, im Wege geänderter Verfahrensbestimmungen, insbesondere durch die Parteistellung des Bundesministeriums für Finanzen und die Möglichkeit der Bestellung von Amtssachverständigen durch den Bundesminister für Finanzen, die Bekämpfung illegaler Glücksspielangebote - die in der Vergangenheit jedenfalls nicht ausreichend erfolgt ist - verbessern zu wollen.

Schwerwiegender ist jedoch, dass die Möglichkeit, die wesentlich effizientere Verfahrenszuständigkeit für Verwaltungsstrafverfahren wegen illegalen Glücksspiels den Finanzbehörden zu übertragen, nicht genutzt wird. Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund ist die Frage der Verfahrenszuständigkeit schon deshalb so bedeutsam, weil der Bundesminister für Finanzen für das Glücksspielmonopol des Bundes zuständig ist. Insbesondere aber hat die Praxis wiederholt gezeigt, dass illegale Glücksspielangebote sehr oft mit illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung einhergehen, weshalb bei Verfahrenszuständigkeit der Finanzbehörden für Verwaltungsstrafverfahren wegen illegalen Glücksspiels eine Zusammenarbeit bzw. eine Einbindung der KLAB am effizientesten sichergestellt werden kann.

Das derzeit aus dem Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommene „Kleine Automatenspiel“, welches sich aufgrund technischer Entwicklungen (extrem hohe Spielablaufgeschwindigkeit, Parallelspiele und Automatiktaste) wirtschaftlich bereits weitgehend dem Angebot in den konzessionierten Spielbanken angenähert hat sowie illegale Glücksspielangebote, sind die Hauptgründe, warum es in den letzten Jahren in den konzessionierten Spielbanken zu einem erheblichen Beschäftigtenabbau gekommen ist.

Derartig negative Rahmenbedingungen für die konzessionierten Spielbanken haben auch negative Auswirkungen auf die Beschäftigten im Tourismus, da die Spielbanken Leitbetriebe in den Tourismusgebieten Österreichs sind.

Vollkommen unverständlich ist es daher, dass Spielautomatensalons im Rahmen eines neu geschaffenen Konzessionstatbestandes erlaubt werden sollen - obwohl das Bundesministerium für Finanzen die negativen Auswirkungen von Glücksspielangeboten durch Glücksspielautomaten außerhalb der konzessionierten Spielbanken erkannt hat.

Dieser neu geschaffene Konzessionstatbestand wird grundsätzlich abgelehnt.
Es besteht aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes kein Bedarf zur Schaffung eines neuen Konzessionstatbestandes, da das Angebot der bestehenden Glücksspielkonzessionäre des Bundes jedenfalls ausreicht, die Nachfrage kontrolliert abzudecken. Sollte sich nach Auslaufen der Ausnahmebedingungen für das „Kleine Automatenspiel“ tatsächlich ein zusätzlicher Bedarf für Glücksspielangebote herausstellen, soll dieser Bedarf durch die bestehenden Glücksspielkonzessionäre des Bundes abgedeckt werden.

Für den Fall jedoch, dass es trotzdem zur Neuschaffung eines neuen Konzessionstatbestandes für Automatenсалons kommt, legt der Österreichische Gewerkschaftsbund dazu seine Auffassung wie folgt dar:

Anders als in den Bestimmungen für die bestehenden Glücksspielkonzessionen (§ 14 Absatz 5 und sinngemäß § 21 Absatz 4 GSpG) fehlt im vorliegenden Entwurf eine Bestimmung, wonach weitere Konzessionen nicht vergeben werden dürfen, solange eine Konzession für Automatenсалons aufrecht ist.
Damit ist die Möglichkeit eröffnet, dass künftig - auch unter geänderten Rahmenbedingungen - obwohl offenbar vom Bundesministerium für Finanzen derzeit nicht intendiert, zahlenmäßig unbegrenzt weitere Konzessionen für Automatenсалons vergeben werden können, bzw. diese Möglichkeit nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Anzahl der möglichen Automatenсалons, die im Rahmen des neuen Konzessionstatbestandes errichtet werden dürfen, sowie die Anzahl der in diesen Automatenсалons betriebenen Glücksspielautomaten ist aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Gesetz zu beschränken.
Ebenso ist es unverzichtbar, dass wesentliche Parameter wie die Mindestspieldauer (d.h. der Mindestabstand zwischen den Spielen), erzielbare Höchstgewinne sowie Mindest- und Höchstausstattungsquoten im Glücksspielgesetz selbst und nicht bloß im Wege einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen determiniert werden.
Derartig wichtige Parameter sind der Gesetzgebung zu überlassen, auch weil nur so die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmervertretungen und des Konsumentenschutzes ausreichend sichergestellt werden können.


Völlig abzulehnen ist, dass der vorliegende Entwurf im Ergebnis casinoähnliche Ausspielungen (wie Roulette, Black Jack, Poker und deren Varianten) außerhalb von konzessionierten Spielbanken - wenn auch ausschließlich in Form von Glücksspielautomaten - erlaubt. Es ist abzusehen, dass dies zu einer erheblichen und nachhaltigen Gefährdung der Beschäftigungsverhältnisse des Spielbankkonzessionärs im Bereich des beschäftigungsintensiven Lebensspiels führen würde.
Ein lebensspielähnliches Automatenangebot muss nach Auffassung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in Automatenсалons ausdrücklich verboten werden.

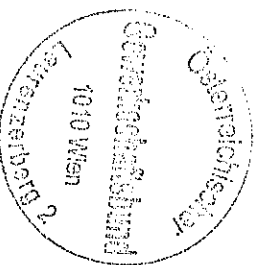
Zur Hintanhaltung der Weiterleitung von Spieleinsätzen für bewilligungslose und daher rechtswidrig durchgeführte Glücksspiele durch Kreditinstitute, ist die Schaffung eines wirksamen und vollziehbaren Zahlungsverkehrsverbotes unbedingt erforderlich.

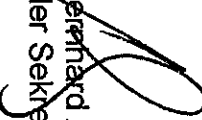
Die Bestimmung des § 52 Absatz 1 Z 10 des Entwurfes verfehlt diese Absicht jedoch, weil Kreditinstitute von der diesbezüglich nötigen Obsorge befreit werden. Neben der genauen Determinierung der Verpflichtungen der Kreditinstitute im Rahmen des Zahlungsverbotes fehlt im Entwurf dazu insbesondere auch jegliche Kontrollmöglichkeit.

Um eine effiziente Kontrolle des Zahlungsverkehrsverbotes zu bewirken, wird angeregt, eine Zuständigkeit der OeNB im Zusammenwirken mit der Finanzmarktaufsicht für die diesbezügliche Überwachung zu schaffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Erich Foglar
gf. Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär